

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1.	Regierung von Niederbayern vom 09.03.2023	<p>SG 13 (Soziales und Jugend)</p> <p>Kinder und Familien sowie insbesondere auch Wohnen im Alter und bei Pflegebedürftigkeit werden allerdings nur in Ansätzen aufgegriffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Stellungnahme wird ein fehlendes Eingehen auf bestimmte soziale Aspekte, wie etwa „Jugend“, „Pflegebedürftigkeit“, etc. aufgeführt.</p> <p>Kinder und Familien genießen bereits jetzt einen sehr hohen Stellenwert bei der Stadt Osterhofen. Dies äußert sich z. B. auch bei der Schaffung von Spielplätzen. Zudem gibt es in Osterhofen ein sehr reges Vereinsleben. Sämtlich Altersgruppen, aber auch Interessensbereiche werden hier bedient. Als wichtige Aufgabe wird hierbei die Bereitstellung von entsprechenden Räumlichkeiten durch die Stadt Osterhofen angesehen. Diesem Umstand wird im vorliegenden ISEK Rechnung getragen, indem ein Teilbereich der leerstehenden Klosteranlage zu einem Jugendtreff umgenutzt werden soll. Der Eigentümer der Immobilie hat diesbezüglich bereits Kooperationsbereitschaft signalisiert. Es wären jedoch auch alternative Standorte für die besagten Räumlichkeiten denkbar. So könnte z. B. ein durch die</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Zwar findet sich unter dem Stichpunkt Bevölkerungsentwicklung der Hinweis, dass es neben der Ausgestaltung der barrierefreien Verkehrsräume/Gebäude der Entwicklung weiterer sozialer Infrastruktureinrichtungen oder altersgerechter bzw. generationenübergreifender Wohnformenbedarf. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass nicht konkret auf die Bedarfe von älteren, pflegebedürftigen Menschen eingegangen wird. Weiterhin ist nicht erkennbar, dass sich die Stadt mit den Bedarfen von Senioren und Öffnung in den sozialen Nahraum in Altenmarkt beschäftigt. Alleine Planungen für evtl. gemeinsame Treffpunkte für Jung und Alt werden angesprochen, aber nicht konkret geplant.</p>	<p>Stadt Osterhofen kürzlich erworbenes ehemals landwirtschaftliches Anwesen im Bereich der Arnstorfer Straße zum Jugendtreff mit entsprechenden Räumlichkeiten umgenutzt werden.</p> <p>Im Untersuchungsbereich des ISEK Altenmarkt haben sich bei näherer Betrachtung keine größeren Potentiale herauskristallisiert, um Projekte in diesem Sektor umsetzen zu können. Passende Immobilien befinden sich größtenteils in privater Hand, so dass eine Beplanung ohnehin schwierig ist.</p> <p>In Osterhofen werden jedoch momentan einige Wohnprojekte verwirklicht, die der Forderung nach Wohnraum für ältere Menschen und Menschen mit Pflegebedürftigkeit Rechnung tragen. So wird z. B. momentan an der Mühlhamer Straße, in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden BRK-Altenheim, ein Areal mit barrierefreien Wohnungen errichtet. Die Bewohner können dort künftig durch mobile Pflegedienste betreut werden.</p> <p>Treffpunkte für Jung & Alt sind bereits im Betrachtungsgebiet des ISEK vorhanden. Zum einen gibt es mehrere Lokale, die teilweise auch Säle beherbergen. Diese</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Die Stadt Osterhofen wird auf die Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum - PflegesoNahFÖR) hingewiesen. Hier werden Projekte gefördert, die die Pflege in den sozialen Nahraum mit dem Ziel öffnen, dass die</p>	<p>Säle können auch für größere Veranstaltungen genutzt werden. Zum anderen gibt es in Altenmarkt einen Pfarrsaal, der in einem Nebengebäude des ehemaligen Klosters untergebracht ist. Dieser Saal wird bereits von verschiedenen Vereinen und Gruppierungen genutzt. Des Weiteren kann die der Grundschule angeschlossene Turnhalle von örtlichen Vereinen genutzt werden. Ein Impulsprojekt des ISEK Altenmarkt ist das geplante Jugendzentrum im Bereich leerstehender Nebenräume der Klosteranlage, die bis vor einigen Jahren noch von der nunmehr aufgelösten Mädchenschule genutzt wurden. Es ist angedacht, Räume für die Jugend und für kulturelle und altersübergreifende Begegnungen zu schaffen. Ein Veranstaltungssaal soll ergänzt werden durch diverse Mehrzweckräume und ein Café, das zum generationenübergreifenden Treffpunkt werden kann. Die räumliche Umsetzung der angeführten Forderung gestaltet sich schwierig, da im Betrachtungsgebiet keine unmittelbaren Ressourcen vorhanden scheinen.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Pflegebedürftigen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können. Dies kann zum Beispiel durch das Angebot von haushaltsnahen Diensten, offenen Mittagstischen und Betreuungsangeboten im Quartier in Zusammenhang mit einer entsprechenden räumlichen Planung gewährleistet werden.</p> <p>Es könnte auch im ISEK eine entsprechende Absichtserklärung hinsichtlich Tagespflege/Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum erfolgen.</p> <p>Zur Entwicklung bzw. Deckung des Bedarfs in der Kindertagesbetreuung nimmt das Konzept nicht explizit Stellung. Angedacht ist die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen, die dann sicher auch mit der Schaffung entsprechender Angebote in der Kindertagesbetreuung einhergehen werden. Zu begrüßen ist, dass der Fußweg zwischen Waldkindergarten und Spielplatz Am Stadtwald sicherer gemacht werden soll. Zu begrüßen ist auch die geplante Schaffung von Räumen und Freiflächen für die Jugend.</p> <p>SG 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) Aus landesplanerischer Sicht gibt es keine Einwände gegen die Ortsteilsanierung bzw. das ISEK Altenmarkt.</p> <p>SG 31 (Straßenbau) und Staatliches Bauamt Landshut Die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamtes Passau werden durch das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept Osterhofen/Ortsteil Altenmarkt durch die angrenzende Lage zur Staatsstraße St 2115 unmittelbar berührt.</p>	<p>Ein Höchstmaß an Potential bietet hier jedoch das aufgelöste Kloster der englischen Fräulein, deren Räumlichkeiten momentan leer stehen. Ein unmittelbarer Zugriff ist jedoch zur Zeit nicht gegeben, da sich der Komplex in privater Hand befindet. Eine Zusammenarbeit mit Synergieeffekten für beide Seiten kann jedoch auf lange Frist sinnvoll sein und wird seitens der Stadt Osterhofen unterstützt.</p> <p>Die Einrichtungen zur Deckung des Bedarfs in der Kindertagesbetreuung werden im gesamten Stadtgebiet sukzessive ausgebaut, bzw. erweitert. Die Bedarfsprognosen im Hinblick auf Kindertagesplätze werden in diesem Zusammenhang regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben.</p> <p>Die Stellungnahme des SG 24 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des SG 31 bezüglich Anbaubeschränkungen wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Der Geltungsbereich des ISEK befindet sich beidseits der Staatsstraße und betrifft einen Abschnitt von etwa 1,77 km im straßenrechtlichen Erschließungsbereich.</p> <p>Die Anbaubeschränkungszone gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG ist zu beachten: Demnach dürfen bauliche Anlagen innerhalb einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der St 2115, nur im Einvernehmen mit der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>Die straßenrechtliche Zustimmungsbedürftigkeit der Servicestelle Deggendorf gilt unbeschadet auch für Bauvorhaben, die nach dem Bauordnungsrecht grundsätzlich verfahrens- oder genehmigungsfrei wären.</p> <p>In vorliegendem Abschlussbericht ISEK Altenmarkt wird dargelegt, dass im Untersuchungsgebiet Radwege zur Gänze fehlen, wodurch oft gefährliche Verkehrssituationen in Verbindung mit dem Kfz-Verkehr entstünden. Im vorliegenden Untersuchungsgebiet liegt gem. der Straßenverkehrszählung SVZ 2021 eine für Staatsstraßen unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung von rund 1.650 Kfz/24h und eine Schwerverkehrsbelastung von rund 60 Kfz/24h vor. Eine Unfallhäufung lag in den letzten drei Dreijahreszeiträumen im Untersuchungsgebiet entlang der St 2115 nicht vor. Die Radverkehrsführung im Mischverkehr ist innerorts durch die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h verhältnismäßig.</p> <p>Hinsichtlich der aufgeführten Potentiale wie Gehölze oder geplanter baulichen Anlagen ist zu beachten, dass aus Verkehrssicherheitsgründen die nach RAS 2006 erforderlichen Sichtfelder von jeglichen Sichtbehinderungen (Bebauung, Einfriedungen, Bepflanzung) freizuhalten sind. Sichtdreiecke sind im Zuge von späteren Bauanträgen einzutragen und nachzuweisen.</p> <p>Der Sicherheitsraum nach RAS 2006 ist dauerhaft von Bewuchs, insbesondere von Baumkronen und herabhängenden Ästen, freizuhalten. Gleiches gilt für die zuvor genannten Sichtfelder.</p>	<p>Trotz des Umstandes, dass keine erhöhte Häufung von Unfällen vorliegt, ist der Vorhabensträger gewillt, die Verkehrssituation zu verbessern.</p> <p>Die Festlegungen der RAS 2006 werden in den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>Zu den eingezeichneten Kreisverkehrsplätzen:</u> Im Zuge der St 2115 wäre ein kleiner Kreisverkehrsplatz erforderlich. Dieser hätte einen Durchmesser von 40 m. Nachdem an beiden gewünschten Standorten keine Unfallhäufung vorliegt, besteht für das StBA Passau keine Notwendigkeit für die Veranlassung von Kreisverkehrsplätzen. Weiter ist unklar, ob Kreisverkehrsplätze mit 40 m Durchmesser überhaupt platztechnisch möglich wären.</p> <p><u>Zur Schaffung von Querungshilfen:</u> Wir weisen darauf hin, dass die Kostentragung von Querungshilfen nur durch die Straßenbauverwaltung, vertreten durch das StBA Passau, erfolgen kann, wenn die Anforderungen nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) erfüllt sind. Sind die Anforderungen der R-FGÜ 2001 nicht erfüllt, bestünde die Möglichkeit, dass die Stadt Osterhofen die Baukosten für die Anlage der Querungshilfe übernimmt. Dies obliegt jedoch einer Einzelfallprüfung und wäre mit dem StBA Passau abzustimmen. Des Weiteren ist noch zu prüfen, ob die Anordnung von Querungshilfen aus Platzgründen überhaupt möglich ist. Notwendige Fahrbahnbreiten und Verziehungslängen sind in jedem Fall mit dem StBA Passau abzustimmen.</p> <p><u>Zum gewünschten Belagswechsel:</u> Seitens des StBA Passau kann einem Belagswechsel auf der St 2115 aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung, welche den überörtlichen Verkehr abwickelt, nicht zugestimmt werden.</p> <p><u>Zu den gewünschten Busbuchten:</u></p>	<p>Auch das vorliegende Verkehrskonzept sieht im Mündungsbereich Hauptstraße – Wallerdorfer Straße einen Kreisverkehr vor, jedoch mit einem Durchmesser von nur 26 m. Vor Anstoßen einer Maßnahme ist weitere Klärung notwendig. Am langfristigen Ziel „Schaffung eines Kreisverkehrs“ wird festgehalten.</p> <p>Die Schaffung von Querungshilfen wird im Einzelfall mit dem StBA Passau vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme geklärt. Je nach Einzelfall hat die Stadt Osterhofen Kosten zu tragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungen berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Die gewünschten Busbuchten sind im Einzelfall mit dem StBA Passau abzustimmen. Des Weiteren sind die Schleppkurven, insbesondere beim Einfahren der Busse von den Busbuchten in die Fahrbahn der St 2115 mit einzuplanen. Beim Einfahren der Busse in die St 2115 dürfen Busse nicht in den Gegenverkehr gelangen.</p> <p><u>Zur gewünschten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h:</u> Dies betrifft die StVO und ist somit mit der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Deggendorf abzustimmen.</p> <p><u>Zu den gewünschten Fahrbahnteilern:</u> Fahrbahnteiler sind im Einzelfall mit dem StBA Passau abzustimmen. Wir bitten Sie, sämtliche Maßnahmen im direkten Umfeld bzw. auf der St 2115 frühzeitig mit dem Staatlichen Bauamt Passau im Hinblick auf die Realisierbarkeit abzustimmen.</p> <p>SG 51 (Naturschutz) Die Stadt Osterhofen verfolgt mit Ihrem städtebaulichen Entwicklungskonzept vor allem die Innenentwicklung vor Außenentwicklung und setzt ihren Schwerpunkt auf die Instandsetzung und Reaktivierung von leerstehenden Gebäuden. Außerdem versucht sie, mit unterschiedlichen Gestaltungselementen Freiflächen wie den Dorfanger attraktiver und erlebbarer zu gestalten. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird diese angestrebte Zielsetzung einer flächensparenden Bebauung und einer geordneten Nachverdichtung als positives Beispiel zur Schonung der stetig knapper werdenden Flächenressourcen und zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p> <p>Wird im Rahmen nachfolgender Planungen mit dem LRA Deggendorf abgestimmt.</p> <p>Wird im Einzelfall mit dem StBA Passau abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme des SG 51 wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Punkte werden im Rahmen weiterführender Planungen gewichtet.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Grundsätzlich ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu beachten:</p> <p>Verkehrsflächen und Straßenzüge Im Sinne der Eingriffsminimierung sind Parkplätze, Wege und ähnliche Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise umzusetzen. Zusammen mit Eingrünungsmaßnahmen und der Bepflanzung von unbebauten Restflächen können solche Flächen aufgewertet werden.</p> <p>Straßen- und Gebäudebeleuchtung Die Straßen- und Gebäudebeleuchtung ist auf das notwendigste Maß zu reduzieren. Bei der Installation ist auf die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu achten. Weitere Informationen sind unter https://www.umweltpakt.bayern.de/luft/fachwissen/174/einsatz-insektenfreundlicher-beleuchtungsanlagen einsehbar.</p> <p>Gebäudesanierung Im Rahmen von geplanten Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden sind Lebensräume sowie das Vorkommen von europarechtlich geschützten gebäudebrütenden oder bewohnenden Tierarten, insbesondere Vogel- und Fledermausarten zu berücksichtigen. Zudem regen wir an, auch Lebensstätten für siedlungsbewohnende Arten in oder an die Gebäude in Form von Nistkästen/-hilfen zu integrieren. Wir empfehlen hinsichtlich beider Punkte eine frühzeitige Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörde. Dies gilt ebenso für bestehende Grünflächen mit altem Gehölzbestand wie auf dem Dorfanger. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte dieser in die Neugestaltung integriert werden. Bei Umgestaltungsmaßnahmen ist auf gehölzbrütende Vogelarten zu achten.</p>	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Gebäudebegrünung Bei der Errichtung von Neubauten sowie untergeordneten Gebäudeteilen mit Flach- oder Pultdächern ist aus naturschutzfachlicher Sicht ergänzend die Möglichkeiten einer Gebäudebegrünung zu prüfen. Dach- und Fassadenbegrünungen beleben das Gebäude und begünstigen zugleich ein ausgeglichenes Mikroklima. Sie halten Niederschlagswasser zurück, puffern den Abfluss und leisten einen Beitrag zur Biodiversität.</p> <p>Autochthones Saat- und Pflanzgut Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem § 40 BNatSchG seit März 2020 bei Begrünungen in der freien Natur nur gebietseigenes (autochthones) Saatgut oder Pflanzmaterial (z. B. Gehölze) zulässig ist. Auch in den Übergangsbereichen zur freien Natur wird die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut empfohlen.</p> <p>Fördermöglichkeiten Die Bayerische Staatsregierung hat im Juni 2018 den „Blühpakt Bayern“ beschlossen. Eines der der Ziele ist die naturnahe Begrünung öffentlicher und kommunaler Flächen zur Stärkung der innerörtlichen Biodiversität. Dabei werden in verschiedenen Förderprogrammen 3 Millionen Euro in Bayern investiert. Zur Umsetzung verschiedener Projekte wurde eigens ein Blühpakt-Manager als Ansprechpartner installiert. Nähere Informationen bietet Homepage des Umweltministeriums unter www.bluehpakt.bayern.de/bluehpakt/index.htm. Eine weitere Möglichkeit der Förderung bietet das Label „StadtGrün naturnah“. Mit dem Label werden Kommunen ausgezeichnet, welche auf innerstädtischen Grünflächen die biologische Vielfalt fördern. Nähere Informationen sind unter www.stadtgruen-naturnah.de abzurufen.</p> <p>Bezüglich weiterer Fördermittel aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weisen wir auf folgenden Fördermöglichkeiten hin:</p>	<p>Die Fördermöglichkeiten werden im Rahmen der weiterführenden Planungen ausgelotet.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbildung: Naturlehrpfade • Renaturierung von Gewässern, die dem Schutz bedrohter Arten dienen • Maßnahmen an Gebäuden für Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse) <p>Hierfür müssten jedoch konkrete Konzepte erarbeitet werden. Die erste Adresse für eine Beratung ist die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf.</p> <p>SG 52 (Wasserwirtschaft) <u>Wasserwirtschaftliche Belange, Vorhaben, Fördermöglichkeiten</u> Im dargestellten Verfahrensgebiet liegen nach unseren Unterlagen keine Gewässer gemäß der Definition der Wassergesetze. Soweit untergeordnete Gewässer vorhanden sein sollten, sind diese als sog. Gewässer 3. Ordnung in der Unterhaltungs- und Ausbaulast der Stadt Osterhofen. Uns liegen keine Informationen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben im Vorhabensgebiet vor. Überschwemmungs- und Risikogebiete sind in diesem Bereich ebenfalls nicht ausgewiesen. Da keine Gewässer vorhanden sind, besteht auch mit Ausnahme der weiter unten genannten Konzepterstellung für kommunales Sturzflut-Risikomanagement keine Möglichkeit der Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nach den Vorgaben der aktuellen RZWas 2021.</p> <p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten</u> Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden. Starkregen entsteht häufig beim lokalen Abregnen massiver Gewitterwolken. Infolge von solchen Starkregenereignissen können Sturzfluten entstehen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.</p>	<p>Die Stellungnahme des SG 52 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden in Abhängigkeit von der Ausführbarkeit in den weiterführenden Planungen behandelt. Fördermöglichkeiten im Bereich Sturzflut-Risikomanagement werden im Einzelfall ausgelotet.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichte Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen. Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.</p> <p>Für kommunale Konzepte zum Sturzflut-Risikomanagement ist grundsätzlich eine wasserwirtschaftliche Förderung gemäß der derzeit gültigen RZWas 2021 möglich. Die Rahmenbedingungen und Details zu möglichen wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahmen nach RZWas 2021 sind frühzeitig vorab mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen, um keine förderschädlichen Probleme zu schaffen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgeschlagenen Handlungsfelder bzw. Maßnahmen – insbesondere aus den beschriebenen Themenbereichen 2 bis 4 – wird von unserer Seite auf den verstärkten Fokus zur Vorsorge bei Maßnahmen in den Straßenräumen bzw. zur Freiflächengestaltung mittels eines umfassenden Sturzflut-Risikomanagements hingewiesen, die Risikobetrachtungen abseits von Gewässern beinhaltet. Für die vorliegende Maßnahmenplanung weisen wir auch auf Grund der örtlichen Topographie darauf hin, dass dies ggf. auch neue „Wasserwege“ eröffnen kann (vor- oder nachteilig), die bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden sollten.</p> <p>Grundsätzlich ist zum einen bei den geplanten Maßnahmen die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken und zum anderen die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; exemplarisch z.B. beim Punkt</p>	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>3.16 „Bereich Dorfanger“ oder 3.19 „Vorplatz Friedhof Altenmarkt“. In diesem Zusammenhang empfehlen wir die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser. Bei der Befestigung von Stellflächen und der Wahl von Belägen für Wege und untergeordnete Straßen ist auf eine wasserdurchlässige Ausführung zu achten. Anfallendes, weitgehend unverschmutztes Niederschlagswasser ist soweit möglich breitflächig vor Ort zu versickern. Auch im Hinblick auf die im Abschlussbericht allgemein aufgeführten Maßnahmen bezüglich Klimaschutz bzw. Stadtklima und die damit verbundene zunehmende Problematik „Trockenheit“ ist die Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser ein wichtiger Aspekt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Funktionsweise der sog. „Schwammstadt“ (siehe auch https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/abwasser/wassersensible_siedlungsentwicklung/index.htm).</p> <p>Nach unserer Kenntnis hat die Stadt Osterhofen für ein anderes Gemeindeteilgebiet bereits Planungen zum Sturzflut-Risikomanagement aufgenommen.</p> <p><u>Zusammenfassung</u> Ein kommunales Sturzflut-Risikomanagement wird empfohlen. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist dazu ggf. bezüglich der förderrechtlichen Belange rechtzeitig einzubinden. Zum vorliegenden Abschlussbericht des ISEK bestehen aus Sicht des SG 52 keine grundsätzlichen Einwände; unsere obigen Ausführungen bitten wir zu beachten.</p>	
2	Landratsamt Deggendorf vom 20.02.2023		
2.1	LRA	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen zu den im Entwicklungskonzept beschriebenen Projekten und Maßnahmen.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Städtebauliche Belange		
2.2	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz vom 10.02.2023	<p>Bezüglich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird auf die beiliegende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 10.02.2023 verwiesen:</p> <p>für eine zukünftige und nachhaltige Entwicklung des Ortsteils Altenmarkt soll ein städtebauliches Entwicklungskonzept unter Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger entwickelt werden. Das Untersuchungsgebiet konzentriert sich auf den historischen Ortskern von Altenmarkt.</p> <p>Als ein wichtiges Handlungsfeld und Ziel bei den Planungen wird auch der Klima- und Artenschutz angeführt.</p> <p>Von Seiten der Naturschutzbelange wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Beschreibung des Vorhabens Im Rahmen der Ortsteilsanierung ist u.a. geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortsein- und durchgrünung z.B. durch Pflanzung von Straßenbegleitgrün • Neugestaltung und Pflege von naturnahen Grünflächen • Entsiegelung von Flächen und Anlage von Blumenwiesen • Bauwerksbegrünung (z.B. Dachbegrünung, Fassadenbegrünung) • Neugestaltung und Befestigung von Parkplatzanlagen • Anlage offener Wasserflächen z.B. durch Öffnung verrohrter Gräben <p>Gebiets- und Artenschutz Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im überplanten Bereich liegen amtlich kartierte und nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotopflächen.</p>	<p>Die Stellungnahme vom SG Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen und Hinweise werden im Rahmen der weiterführenden Planungen bewertet.</p>


Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Für den Planungsbereich sind in der Artenschutzkartierung Rote Liste und geschützte Arten erfasst (z.B. Fledermäuse). Zudem sollen Gehölzbestände teils gerodet werden, welche womöglich Lebensstätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten darstellen. Sie sind gem. § 39 BNatSchG i.V.m. Art.16 BayNatSchG bzw. gem. § 44 BNatSchG gesetzlich geschützt.</p> <p>Eingriffsbeurteilung Der Artenschutz ist grundsätzlich auch im Innenbereich zu beachten, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Zudem sind Gehölzrodungen und zusätzliche Oberflächenversiegelungen vorgesehen. Aus Sicht der Naturschutzbelange werden die nachfolgenden Punkte empfohlen bzw. für eine naturschutzverträgliche Umsetzung vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplanten Maßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der Pflanzen- und Tierwelt durchzuführen und Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Ein sparsamer Flächenverbrauch stellt einen aktiven Arten- und Klimaschutz dar (u.a. Kaltluftproduktion, Frischluftschneisen...). • Oberflächenbefestigungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Wo immer möglich sind versickerungsfähige Beläge (großfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Spurplatten...) zu verwenden. • Die Neugestaltung und Aufwertung von Straßen und Wegen im Dorfgebiet sollte nicht mit einer Verbreiterung und damit zusätzlichen Flächeninanspruchnahme oder Erhöhung des Versiegelungsgrades einhergehen. • Die im Vorhabensbereich gelegenen amtlich kartierten und geschützten Biotope sind vor Beeinträchtigungen während und nach der Dorferneuerung zu schützen (z.B. durch Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Befahren, usw.). Ein vollständiger Erhalt der Biotope ist sicherzustellen. Ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen (z.B. Holzzaun, Flatterleine, usw.) zu 	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>treffen. Gleiches gilt für das im Vorhabensbereich gelegene Naturdenkmal „ND 4 Linden (Frauenlinden) in Altenmarkt, Stadt Osterhofen“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Gehölzbestände im Vorhabensbereich (insb. Straßenbegleitgehölze, innerörtliche Streuobstbestände, Klostergarten, Eschen am Dorfanger ...) sollen möglichst vollständig erhalten bleiben. Eine Schädigung oder Beeinträchtigung der vorhandenen Gehölze ist zu vermeiden. Eine Rodung von Gehölzen sollte nur bei Schäden oder feststellbaren Krankheiten erfolgen, da sie wertvolle Strukturen für den Klima- und Artenschutz darstellen. Ggf. sind auch hier entsprechende Schutzvorkehrungen (z.B. Holzzaun, Flatterleine, usw.) zu treffen. • Hinweis: Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten Bäume die außerhalb des Waldes stehen, sowie andere Hecken und Gehölze in der Zeit von 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. • Der vollständige und dauerhaft unversehrte Erhalt von Bäumen im ober- und unterirdischen Bereich ist in der Regel nur dann gewährleistet, wenn Eingriffe in einem Abstand von mindestens 1,5 Meter von der Kronentraufe durchgeführt werden. • Um den primären Schutz der Gehölze zu gewährleisten ist deshalb ein Baumschutzzaun während der Baumaßnahme aufzustellen, mit einem Abstand von mindestens 1,5 Meter von der Kronentraufe. Kann dieser Abstand baubedingt nicht eingehalten werden, so ist mit Schäden im Wurzelbereich zu rechnen. Diese sind durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen, wie z.B. einem Wurzelvorhang zu minimieren. • Für Gehölzpflanzungen zur Ein- und Durchgrünung der Ortschaft (z.B. Straßenbegleitpflanzungen, freiwachsende Heckenpflanzungen, ökologische Aufwertung Lärmschutzwall...) sollten ausschließlich heimische Laubgehölze autochthoner Herkunft oder halb- oder hochstämmige Obstbäume alter Sorten verwendet werden. 	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Für die Ansaat blütenreicher Grünflächen sollte ausschließlich naturgetreues Saatgut (z.B. autochthone Regiosaatgutmischungen zertifizierter Hersteller, Mäh- oder Druschgut...) verwendet werden. Bei der Verwendung von Saatgutmischungen ist auf einen hohen Kräuteranteil von mindestens 50 % zu achten. Die Grünflächen sollten extensiv gepflegt werden (keine Dünung, keine Pflanzenschutzmittel, zweimalige Mahd ab 15.6., kein Mulchen usw.). • Für die geplanten Dach- und Fassadenbegrünungen sind standortheimische und -angepasste Arten zu verwenden (z.B. Mager- und Trockenstandorte). • Die geplanten Grabenöffnungen sind in den planlichen Darstellungen einzutragen, um mögliche nachteilige Auswirkungen (z.B. im Bereich von Biotopen) ausschließen zu können. Grundsätzlich sind Grabenöffnungen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr zu begrüßen. • Bei Gebäudeabbruch oder -sanierung ist der Artenschutz zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist hier mit gebäudebewohnenden Arten (z.B. Gebäudebrüter, Fledermäuse...) zu rechnen. Die meisten Tierarten, welche Gebäude bewohnen, nutzen ihre Quartiere jedoch nur für einige Monate im Jahr. Besonders störanfällig sind sie während des Brütens und in der Zeit der Jungenaufzucht. Bau- und Sanierungsarbeiten im Bereich der Niststätten bzw. in deren noch störungsanfälligem Umfeld dürfen daher in der Regel nur während der Abwesenheit der Tiere durchgeführt werden. Sollten sich Hinweise auf Gebäudebrüter, z.B. Nester an der Hauswand oder in der Scheune, Kot unter dem Dach, etc. ergeben, ist, um Verbotstatbestände zu vermeiden, ebenfalls die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Für betroffene Lebensstätten sind entsprechende Ersatzquartiere bereitzustellen. Hinweis: Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen 	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>oder zu töten bzw. deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</p> <p>§ 44 Abs. 1 BNatSchG definiert weitere Verbote: Demnach ist es untersagt, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; gleiches gilt für deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Darüber hinaus dürfen Tiere der streng geschützten Arten (u. a. Fledermäuse) und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme von diesen Verboten beantragt werden. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 und 3 Nr. 7 und 8 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit empfindlichen Geldbußen bis zu 10.000 €, bei besonders geschützten Arten bis zu 50.000 €, geahndet werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ggf. anfallendes überschüssiges Abbruch- und Aushubmaterial ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, Gewässerrandstreifen, Waldrändern usw. <p>Für eine insektenfreundliche und bedarfsorientierte Beleuchtung im Dorfgebiet wird zudem die Informationsbroschüre „Vielfalt am Standort – Schritte zu einem nachhaltigen Biodiversitätsmanagement“ empfohlen</p>	
2.3	Belange des Immissions-schutzes	Zum Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme abgegeben: Die Stadt Osterhofen beabsichtigt für den Ortsteil Altenmarkt eine städtebauliche Sanierung durchzuführen. Soweit aus den vorliegenden Unterlagen erkennbar ist, werden die Belange des Immissionsschutzes durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Es werden daher zum Vorhaben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	
2.4	Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle:	<p>Ziele bei der Erstellung des ISEK sind insbesondere die Nachverdichtung, Erhebung von Bauentwicklungsflächen, Sanierung und Aktivierung von Leerständen.</p> <p>Von der Fachkundigen Stelle wurde im Rahmen der Beteiligung insbesondere geprüft, ob wasserwirtschaftliche Belange bzgl. der Planungsziele unter dem Thema Bauliche Entwicklung betroffen sind.</p> <p>Im Stadtbereich Altenmarkt gibt es keine festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete von Donau und Herzogbach sowie Risikogebiete sind nicht berührt.</p> <p>Entlang der Bischoff-Otto-Str. ist ein wassersensibler Bereich dargestellt (siehe Bayernatlas, Thema Naturgefahren). Dieser sollte nachrichtlich in die Plandarstellungen übernommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen und Hinweise werden in den weiterführenden Planungen bewertet.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		 <p>Die gekennzeichneten wassersensiblen Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Sie markieren den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, • zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder • zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. <p>Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie</p>	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges (HQhäufig), ein 100-jährliches (HQ100) oder auch ein extremes Hochwasserereignis (HQextrem) abdecken.</p> <p>An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen, kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zur Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden.</p> <p>Unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses ist aus Vorsorgegründen von einer Bebauung in einem Überschwemmungsgebiet abzuraten.</p> <p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.</p> <p>Zur Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Niederschlagswasserbeseitigung äußert sich das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Punktuelle und linienförmige Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Rigolen usw.) sind in Altenmarkt grundsätzlich erlaubnispflichtig.</p> <p>Ob im Stadtbereich Altenmarkt Altlastenverdachtsflächen vorhanden sind, ist dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem ABuDIS zu entnehmen.</p> <p>Die zuständige Stelle ist Frau Bauer im SG 41.</p>	
2.5	Belange der Kreisarchäologie	<p>Bezüglich der Belange der Kreisarchäologie wird auf die beiliegende Stellungnahme vom 12.01.2023 verwiesen:</p> <p>Die Kreisarchäologie weist darauf hin, dass sich im Bereich des im Abschlussberichts in der Fassung vom 22.11.2022 kartierten Untersuchungsgebiets folgende eingetragenen Bodendenkmäler befinden:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise auf Bodendenkmäler werden in den weiter-führenden Planungen berücksichtigt.</p> <p>Die weiteren Hinweise finden dabei ebenfalls Berücksichtigung.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>Flst.Nr. 251</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • D-2-7344-0160 (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung) • D-2-7344-0167 (Siedlung der Glockenbecherkultur, der frühen und späten Bronzezeit, der Urnenfelderzeit sowie der späten Latènezeit, verebneter Kreisgraben (Grabhügel) und Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) • D-2-7344-0171 (Siedlung der frühen Hallstattzeit) <p><u>Flst. Nr. 90/5; 112; 113; 113/2; 113/5; 114; 115</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • D-2-7344-0287 (Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des ehem. Prämonstratenserklosters Altenmarkt (später Damenstift) und der Kath. Klosterkirche St. Margaretha sowie Siedlung der frühen Bronzezeit) <p><u>Flst. Nr. 90/14</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • D-2-7344-0391 (Untertägige frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kirche Maria Zuflucht der Sünder ("Frauenkapelle") in Altenmarkt) <p><u>Flst. Nr. 141; 141/1; 141/2; 141/3; 141/5; 145</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • D-2-7344-0393 (Bestattungsplatz der mittleren Latènezeit) <p><u>Flst. Nr. 116; 116/2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • D-2-7344-0190 	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>(Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Körpergräber der Glockenbecherkultur, der frühen Bronzezeit und des frühen Mittelalters)</p> <p><u>Flst. Nr. 90/23; 97: 98; 105; 105/4; 107</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • D-2-7344-0288 (Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des Kirchhofes und der Kath. Kirche St. Martin in Altenmarkt) <p>Außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes befinden sich folgende eingetragenen Bodendenkmäler:</p> <p><u>Flst. Nr. 481</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • D-2-7344-0170 (Siedlung der mittleren Bronzezeit und der Urnenfelder- oder Hallstattzeit) <p><u>Flst. Nr. 105/22</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • D-2-7344-0173 (Siedlung des Mittel- und Jungneolithikums (Stichbandkeramik und Altheimer Kultur), der frühen Bronzezeit, der Hallstatt- und frühen Latènezeit sowie des frühen, hohen und späten Mittelalters bzw. der frühen Neuzeit, Keller und Erdstall des hohen Mittelalters) <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der oben genannten Bodendenkmäler oder in unmittelbar angrenzenden Bereichen der oben genannten Bodendenkmäler ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1. BayDSchG notwendig.</p> <p>Weiter weist die Kreisarchäologie auf Art. 8 Abs.1 und 2 BayDSchG hin:</p>	


Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>(Abs.1) Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Und:</p> <p>(Abs.2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	
2.6	<p>Belange des Brandschutzes</p> <p>Kreisbrandinspektion Landkreis Deggen-dorf</p> <p>Brandschutzdienststelle vom 20.02.2023</p>	<p>Bezüglich der Belange des Brandschutzes wird auf die beiliegende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 20.02.2023 verwiesen.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen mit Stand vom 01.12.2022 wurden von der Brandschutzdienststelle überprüft.</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden u. abwehrenden Brandschutzes erfolgt folgende Stellungnahme:</p> <p>Sollten Maßnahmen im Umfeld von baulichen Anlagen die Zugänglichkeit der Gebäude ändern bzw. es sollte als weiteres Ziel aufgenommen werden die Zugänglichkeit der Gebäude zu verbessern, ist es notwendig die Vorgaben der einschlägigen Vorschriften zu beachten. Besonders ist hier auf die Einhaltung der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ zu achten.</p> <p>Hier einige Auszüge: <u>Flächen für die Feuerwehr</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angeführten Hinweise und Vorgaben werden im Rahmen nachfolgender Planungen gewertet.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (Schutzziel des Art. 12 der BayBO), müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.</p> <p>Im Rahmen der Brandschutzplanung und -prüfung sind grundsätzlich die Vorgaben der Richtlinie über die „Flächen für die Feuerwehr“ und der DIN 14090 bindend.</p> <p>Hierzu im Besonderen zu beachten:</p> <p>Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt mit Hinweisschildern und zusätzliche Beschilderung: <i>Straßenverkehrsordnung (StVO) § 12 Abs. 1 StVO i.V.m. Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) Anlage A 2.2.1.1/1 zu den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie DIN 14090 Punkt 4.2.7 und 4.2.9</i></p> <p>Kennzeichnung der Fahrspuren (z.B. Pfosten, Bepflanzung o.ä.): <i>Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) Anlage A 2.2.1.1/1 zu den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. DIN 14090 Punkt 4.2.10</i></p> <p>Höhenangabe bei Feuerwehrdurchgängen: <i>DIN 14090 Punkt 4.1</i></p> <p>Absenkung des Bordsteins <i>DIN 14090 Punkt 4.2.8</i></p> <p>Neigungen in Zu- und Durchfahrten <i>DIN 14090 Punkt 4.2.4 (Neigungswinkel)</i></p> <p>Befestigung der Aufstellfläche <i>DIN 14090 Punkt 4.3.9 (Auflagedruck)</i></p>	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Maximale Entfernung von Gebäuden zur öffentlichen Verkehrsfläche <i>Bayerische Bauordnung (BayBO) Art. 5 Abs. 1</i></p> <p>Befestigung <i>Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) Anlage A 2.2.1.1/1 zu den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (siehe Ziffer I) i.V.m. DIN 14090 Punkt 4.2.11</i> <u>Rettungsmaßnahmen:</u> Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster zum anleitern bestimmter Stellen mehr als 8m über dem Gelände liegt, muss mindestens eine Außenwand mit notwendigen Fenstern oder den zum anleitern bestimmten Stellen für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Bei geplanten Maßnahmen sind diese Punkte zu beachten, in besonderen bei angedachten Entsiegelungen bzw. der Pflanzung von Bäumen in Gebäudenähe. <u>Löschwasserversorgung:</u> Sollten im Rahmen der Maßnahmen Veränderungen an der Infrastruktur im Besonderen der Löschwasserversorgung (Standorte der Hydranten) vorgenommen werden, so ist zu beachten das die Vorgaben der des DVGW Merkblattes W 405 eingehalten werden. Nicht alle Punkte können im Rahmen dieser Stellungnahme abschließend behandelt werden, da noch keine konkreten Planungen vorliegen. Es ist daher ggf. notwendig die Brandschutzdienststelle und die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr Altenmarkt im Rahmen des Planungsarbeiten bzw. vor Ausführung einzubinden Rückfragen bitte per E-Mail an: brandschutzdienststelle@lra-deg.bayern.de</p>	
2.7	Belange des Gesundheitswesens	Seitens des Gesundheitsamtes gibt es gegen die geplante Ortsteilsanierung Altenmarkt keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
2.8	Belange der Kreisstraßenverwaltung	Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen gegen die Ortsteilsanierung Altenmarkt keine Bedenken, da Kreisstraßen nicht direkt betroffen sind. Die Tiefbauverwaltung ist ggf. weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.9	Belange der Verkehrsbehörde	Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Zuge der städtebaulichen Sanierung von Altenmarkt, die teilweise auch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zum Inhalt haben, wird grundsätzlich durch die Untere Verkehrsbehörde begrüßt. Jedoch sind bei vielen geplanten Einzelmaßnahmen Abstimmungen mit den Fachstellen im Verkehrsbereich (Polizei, Straßenbaulastträger, Untere Verkehrsbehörde) wegen der möglichen Umsetzung dieser Maßnahmen notwendig. Eine Beurteilung der Einzelmaßnahmen durch die Untere Verkehrsbehörde kann daher gegenwärtig nicht vorgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei den weiterführenden Planungen werden die entsprechenden Fachstellen beteiligt.
2.10	Belange der Kreisheimatpflege	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	Staatliches Bauamt Passau vom 23.02.2023	<p>Staatsstraße St 2115, Roßbach - Osterhofen Abschnitt 300, Station 3,823 bis Abschnitt 320, Station 1,222</p> <p>die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamtes Passau werden durch das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept Osterhofen/ Ortsteil Altenmarkt durch die angrenzende Lage zur Staatsstraße St 2115 unmittelbar berührt. Der Geltungsbereich des ISEK befindet sich beidseits der Staatsstraße und betrifft einen Abschnitt von etwa 1,77 km im straßenrechtlichen Erschließungsbereich.</p> <p>Die Anbaubeschränkungszone gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG ist zu beachten: Demnach dürfen bauliche Anlagen innerhalb einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der St 2115, nur im Einvernehmen mit der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamtes Passau errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Anbaubeschränkungen werden im Rahmen der weiterführenden Planungen gewertet.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Die straßenrechtliche Zustimmungsbefähigung der Servicestelle Deggendorf gilt unbeschadet auch für Bauvorhaben, die nach dem Bauordnungsrecht grundsätzlich verfahrens- oder genehmigungsfrei wären.</p> <p>In vorliegendem Abschlussbericht ISEK Altenmarkt wird dargelegt, dass im Untersuchungsgebiet Radwege zur Gänze fehlen, wodurch oft gefährliche Verkehrssituationen in Verbindung mit dem Kfz-Verkehr entstünden. Im vorliegenden Untersuchungsgebiet liegt gem. der Straßenverkehrszählung SVZ 2021 eine für Staatsstraßen unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung von rund 1.650 Kfz/24h und eine Schwerverkehrsbelastung von rund 60 Kfz/24h vor. Eine Unfallhäufung lag in den letzten drei Dreijahreszeiträumen im Untersuchungsgebiet entlang der St 2115 nicht vor. Die Radverkehrsführung im Mischverkehr ist innerorts durch die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h verhältnismäßig.</p> <p>Hinsichtlich der aufgeführten Potentiale wie Gehölze oder geplanter baulicher Anlagen ist zu beachten, dass aus Verkehrssicherheitsgründen die nach RAST 2006 erforderlichen Sichtfelder von jeglichen Sichtbehinderungen (Bebauung, Einfriedungen, Bepflanzung) freizuhalten sind. Sichtdreiecke sind im Zuge von späteren Bauanträgen einzutragen und nachzuweisen.</p> <p>Der Sicherheitsraum nach RAST 2006 ist dauerhaft von Bewuchs, insbesondere von Baumkronen und herabhängenden Ästen, freizuhalten. Gleiches gilt für die zuvor genannten Sichtfelder.</p>	<p>Trotz des Umstandes, dass keine erhöhte Häufung von Unfällen vorliegt, ist der Vorhabensträger gewillt, die Verkehrssituation zu verbessern. An den definierten Zielen wird festgehalten.</p> <p>Die Vorgaben der RAST 2006 werden in den weiterführenden Planungen berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Entwicklungskonzept</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Schaffung von geordneten Parkplätzen — Straßenraumgestaltung/Verkehrsberuhigung z.B. Gehwege 🏠 Aktivierung/Wiederbelebung von Leerständen 🚶 Schaffung von Querungshilfen ⚠️ Entschärfung von gefährlichen Kreuzungen ♿️ Barrierefreiheit schaffen 🚰 Kreisverkehr 👤 Begegnungszone 🌳 Erhalt, Sicherung und Schaffung des Grüns 🌳 Erhalt der innerörtlichen Grün- und Gehölzflächen 🌳 Ergänzung des Straßenbegleitgrüns 🚰 Schaffung von sicheren Haltestellen/Haltebuchten 🔧 Aufwertung der vorhandenen Plätze 🏠 Nachverdichtungspotential 🏠 städtebauliche Lücken schließen 🏠 Schaffung eines Jugendzentrums 🍷 Erhalt der Gastronomie 🏠 Erhalt und Aufwertung der Nahversorgung <p>[ISEK, S. 48]</p> <p><u>Zu den eingezeichneten Kreisverkehrsplätzen:</u> Im Zuge der St 2115 wäre ein kleiner Kreisverkehrsplatz erforderlich. Dieser hätte einen Durchmesser von 40 m. Nachdem an beiden gewünschten Standorten keine Unfallhäufung vorliegt, besteht für das StBA Passau keine Notwendigkeit für die Veranlassung von Kreisverkehrsplätzen. Weiter ist unklar, ob Kreisverkehrsplätze mit 40 m Durchmesser überhaupt platztechnisch möglich wären.</p>	<p>Auch das vorliegende Verkehrskonzept sieht im Mündungsbereich Hauptstraße – Wallerdorfer Straße einen Kreisverkehr vor, jedoch mit einem Durchmesser von nur 26 m. Vor Anstoßen einer Maßnahme ist weitere Klärung notwendig. Am</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>Zur Schaffung von Querungshilfen:</u> Wir weisen darauf hin, dass die Kostentragung von Querungshilfen nur durch die Straßenbauverwaltung, vertreten durch das StBA Passau, erfolgen kann, wenn die Anforderungen nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) erfüllt sind. Sind die Anforderungen der R-FGÜ 2001 nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Osterhofen die Baukosten für die Anlage der Querungshilfe übernimmt. Dies obliegt jedoch einer Einzelfallprüfung und wäre mit dem StBA Passau abzustimmen. Des Weiteren ist noch zu prüfen, ob die Anordnung von Querungshilfen aus Platzgründen überhaupt möglich ist. Notwendige Fahrbahnbreiten und Verziehungslängen sind in jedem Fall mit dem StBA Passau abzustimmen.</p> <p><u>Zum gewünschten Belagswechsel:</u> Seitens des StBA Passau kann einem Belagswechsel auf der St 2115 aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung, welche den überörtlichen Verkehr abwickelt, nicht zugestimmt werden.</p> <p><u>Zu den gewünschten Busbuchten:</u> Die gewünschten Busbuchten sind im Einzelfall mit dem StBA Passau abzustimmen. Des Weiteren sind die Schleppkurven, insbesondere beim Einfahren der Busse von den Busbuchten in die Fahrbahn der St 2115 mit einzuplanen. Beim Einfahren der Busse in die St 2115 dürfen Busse nicht in den Gegenverkehr gelangen.</p> <p><u>Zu den gewünschten Busbuchten:</u> s. oben</p>	<p>langfristigen Ziel „Schaffung eines Kreisverkehrs“ wird festgehalten.</p> <p>Die Schaffung von Querungshilfen wird im Einzelfall mit dem StBA Passau vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme geklärt. Je nach Einzelfall hat die Stadt Osterhofen Kosten zu tragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen weiterführender Planungen berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>Zur gewünschten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h:</u> Dies betrifft die StVO und ist somit mit der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Deggendorf abzustimmen.</p> <p><u>Zu den gewünschten Fahrbahnteilern:</u> Fahrbahnteiler sind im Einzelfall mit dem StBA Passau abzustimmen. Wir bitten Sie sämtliche Maßnahmen im direkten Umfeld bzw. auf der St 2115 frühzeitig mit dem Staatlichen Bauamt Passau im Hinblick auf die Realisierbarkeit abzustimmen.</p>	<p>Wird im Rahmen weiterführender Planungen mit dem LRA Deggendorf abgestimmt.</p> <p>Wird im Einzelfall im Rahmen der weiterführenden Planungen mit dem StBA Passau abgestimmt.</p>
4.	Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern vom 16.01.2023	Im Planungsgebiet ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet. Die Belange der Ländlichen Entwicklung sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 27.02.2023	<p><u>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u> Wasserschutzgebiete sind im Rahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept nicht betroffen.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Das anfallende Abwasser aus dem Ortsteil Altenmarkt (Mischsystem) wird in die bestehenden Kanäle zur Kläranlage Osterhofen abgeleitet.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Neben der Entsiegelung und Wiederbegrünung von Flächen soll die Speicherung von Niederschlagswasser gefördert werden, damit auch bei einer Wasserknappheit das innerstädtische Grün bewässert werden kann.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen weiterführender Planungen gewertet.

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Dies entspricht wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen. Allgemein gilt, dass nach § 55 Abs. 2 WHG Niederschlagswasser möglichst ortsnah versickert oder verrieselt werden soll oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.</p> <p><u>Altlasten / Schadenfälle</u> Über Altlasten und Schadenfälle im Bereich des o.g. Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener weiterer Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.</p> <p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten</u> Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.</p> <p>Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen. Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich</p>	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.</p> <p>Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfehlen wir u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche. • Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden. 	
6.1	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, hier Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 27.02.2023	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich diverse Einzelbaudenkmäler, diese sind nach derzeitigem Kenntnisstand korrekt benannt und gekennzeichnet.</p> <p>Von besonderer Relevanz ist im Zusammenhang mit den beschriebenen Maßnahmen das gemäß Art. 1, Abs. 2 BayDSchG in der Denkmalliste verzeichnete Kloster Altenmarkt (Denkmalnummer: D-2-71-141-30). Da sich ein Großteil der geplanten Maßnahmen direkt auf das Erscheinungsbild des Klosters und damit auch negativ auswirken können ist hier eine besondere Rücksichtnahme geboten.</p> <p>Wir weisen daher vorsorglich daraufhin, dass das BLfD bei allen Planungs-, Anzeige-, Genehmigungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen ist. Denn: Der denkmalrechtlichen Erlaubnis im Sinn des Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes bedarf insbesondere, wer Baudenkmäler verändern oder beseitigen will. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann. In</p>	Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, hier Bau- und Kunstdenkmalpflege, wird zur Kenntnis genommen und bei den weiterführenden Planungen bewertet.

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>diesem Fall kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmales führen würde.</p> <p>Die authentische Erhaltung von Baudenkmalern liegt im Interesse der Allgemeinheit und wird vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) mit Nachdruck gefordert.</p> <p>Unter den genannten Aspekten und zur Vermeidung von Missverständnissen und möglichen Verzögerungen für die weitere Planung bitten wir um Detailabstimmung der im Klosterumfeld vorgesehenen Maßnahmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
6.2	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Bodendenkmalpflege vom 27.02.2023</p>	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ D-2-7344-0160 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.“ ▪ D-2-7344-0167 „Siedlung der Glockenbecherkultur, der frühen und späten Bronzezeit, der Urnenfelderzeit sowie der späten Latènezeit, verebneter Kreisgraben (Grabhügel) und Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“ ▪ D-2-7344-0171 „Siedlung der frühen Hallstattzeit.“ 	<p>Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, hier Bodendenkmalpflege, wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Hinweise werden bei der Fortschreibung des Abschlussberichtes berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ D-2-7344-0190 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Körpergräber der Glockenbecherkultur, der frühen Bronzezeit und des frühen Mittelalters.“ ▪ D-2-7344-0287 „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des ehem. Prämonstratenserklosters Altenmarkt (später Damenstift) und der Kath. Klosterkirche St. Margaretha sowie Siedlung der frühen Bronzezeit.“ ▪ D-2-7344-0288 „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des Kirchhofes und der Kath. Kirche St. Martin in Altenmarkt.“ ▪ D-2-7344-0391 „Untertägige frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kirche Maria Zuflucht der Sünder ("Frauenkapelle") in Altenmarkt.“ ▪ D-2-7344-0393 „Bestattungsplatz der mittleren Latènezeit.“ <p>Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern)</p>	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Zudem sind regelmäßig im Umfeld der genannten Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.</p> <p>Informationen hierzu finden Sie unter: http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.</p> <p>Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.</p> <p>Es ist bereits im Rahmen des ISEK hilfreich, die genannten Bodendenkmäler in die planlichen Darstellungen zu integrieren sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen.</p> <p>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</p> <p>Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der im ISEK genannten Maßnahmen keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen. Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).</p> <p>Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.</p>	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde und die Kommunalarchäologie Deggendorf erhalten dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
7	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf- Straubing vom 31.01.2023</p>	<p>Die positive Ortsentwicklung ist ein zentrales und wertvolles Ziel für Gemeinden. Bei der Gestaltung der Freiräume muss jedoch aus agrarstruktureller Sicht auf die landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden.</p> <p>Die im Planungsgebiet liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke dürfen in keiner Weise durch die Maßnahmen beeinträchtigt oder eingeschränkt werden.</p> <p>Auf jeden Fall sind die Landwirte vorab von der Stadtverwaltung zu informieren, falls Änderungen oder Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grundstücke zu erwarten sind.</p> <p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing weist die Stadt darauf hin, dass die im Planungsgebiet liegenden, landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die geplanten Maßnahmen aus agrarstruktureller Sicht nicht behindert werden dürfen.</p> <p>Ausdrücklich begrüßen wir von landwirtschaftlich fachlicher Seite, dass das Drehbuch den Fokus auf die Innenraumentwicklungspotentiale legt und somit den Freiraum vor Bebauung schützt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen erfolgen im Dialog mit den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben. Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen der weiterführenden Planungen abgestimmt.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
8	Bayerischer Bauernverband Deggendorf vom 24.02.2023	<p>Mit dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm werden vor allem kleinere Gemeinden im ländlichen Raum bei der Aktivierung und Stärkung ihrer Ortskerne unterstützt. Für Altenmarkt wurde folgendes Ziel formuliert: „Ziel ist es, Altenmarkt gesamt- haft zu einem attraktiven Wohn-, Lebens-, und Wirtschaftsstandort zu entwickeln und für zukünftige Herausforderungen vorzubereiten“ (Seite 6, Abschlussbericht).</p> <p>Die Erkenntnisse und Ergebnisse sind in einem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) mit Entwurfsstand vom 28.11.2022 dargestellt. Dieses ISEK wird in einen Abschlussbericht ausführlich dargestellt.</p> <p>Das von der Regierung von Niederbayern und der Stadt Osterhofen festgesetzte Untersuchungsgebiet wird auf Seite 7 dargestellt. Es umfasst ca. 75 ha. Altenmarkt befindet sich in einer ländlichen Gegend mit gut integrierten landwirtschaftlichen Betrieben am Ortsrand und auch im Ortskern. Diese Betriebe begründen sich auf Hofstellen mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Diese Hofstellen, vor allem die wirtschaftlichen Teile, sind das Herzstück der Betriebe. Dort werden Wirtschaftsgüter gelagert und Tiere gehalten und bilden eine wirtschaftliche Einheit. Wir fordern, dass in das Projektgebiet die landwirtschaftliche Hofstelle an der Bischof-Otto-Straße vollständig (links und rechts der Straße) mit aufgenommen wird.</p> <p>Die Landwirtschaft mit ihren Voll,-Neben und Zuerwerbsbetrieben sind ein Wirtschaftsbereich der in die Zielsetzung der Städtebauförderung im ländlichen Raum zur ökonomischen und ökologischen Fortentwicklung gehört. Leider wurde die Landwirtschaft hier nur sehr geringfügig berücksichtigt.</p> <p>Die Verkehrssituation wurde ohne Erfassung der landwirtschaftlichen Verkehrsproblematik erstellt. In der Bischof-Otto-Straße ist eine nahezu untragbare Verkehrslage zu Zeiten der Bring- und Abholzeiten zu Kindergarten und Schule. Im Bereich des Kindergartenparkplatzes wurde eine unübersichtliche Park- und Verkehrssituation</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise und Bedenken werden bei der Fortschreibung des Abschlussberichtes sowie bei den durchgeführten Analysen berücksichtigt und ergänzt. Vor allem die Verkehrssituation beim landwirtschaftlichen Betrieb an der Bischof-Otto-Straße wird nochmals intensiv betrachtet. Entsprechende Maßnahmen zur Entschärfung bzw. Schaffung eines sicheren Verkehrsweges werden abgeleitet.</p> <p>Die „Landwirtschaft“ als Wirtschaftsbereich wird zudem in den Unterlagen integriert.</p> <p>siehe unten</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>festgestellt. Im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes ist die Situation noch schwieriger und auch gefährlich.</p> <p>Die Hauptstraße muss durchgängig an allen Stellen mindestens 3,50 m Straßenbreite ausweisen, damit landwirtschaftliche Maschinen und auch große Erntemaschinen problemlos durchfahren können. Auch der geplante Kreisverkehr muss einen entsprechend großen Radius ausweisen. Bei der Neugestaltung des Ortskernes mit Parkbuchten und / oder Verkehrsinseln ist immer auch zu berücksichtigen, dass große landwirtschaftliche Maschinen passieren müssen auch im Gegenverkehr.</p> <p>Eine Änderung in eine Einbahnstraße für den Hohlweg und für die Maria-Ward-Straße ist aus Sicht der Landwirtschaft problematisch. Die dadurch notwendigen Umwege sind für den langsamen landwirtschaftlichen Verkehr sehr aufwendig. Es sollten diese Straßen für den landwirtschaftlichen Verkehr in beide Seiten frei befahrbar sein.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen nachfolgender Planungen bewertet.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung des Hohlweges in eine Einbahnstraße stellt eine Möglichkeit zur Entschärfung der Verkehrssituation (Verlegung der Straße) dar. Die vorgebrachten Bedenken der Landwirtschaft und der Vorschlag, dass der Hohlweg weiterhin bei einer Einbahnstraßenregelung für den landwirtschaftlichen Verkehr frei bleibt, wird bei den weiterführenden Planungen abgestimmt.</p> <p>Im Bereich der Hofstelle an der Bischof-Otto-Straße wird als kurz- bis mittelfristiges Ziel die Umfahrung der Hofstelle südlich des Nebengebäudes an der Bischof-Otto-Str. definiert.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Es ist nochmals hervorzuheben, dass die Straßenführung zu Kindergarten und Schule von den Siedlungen neugestaltet werden soll. Der landwirtschaftliche innerbetriebliche Verkehr an der Bischof-Otto-Straße zu Schul- und Kindergartenzeiten ist eine Gefahrensituation die unbedingt einer Änderung bedarf. Diese Gefahrenstelle muss in den „Maßnahmenschwerpunkt Entschärfung gefährliche Straßenbereiche“ aufgenommen werden.</p> <p>Leider waren Landwirte an der Erstellung des Entwicklungskonzeptes nur sehr wenig oder gar nicht beteiligt. Wir bitten um ein Gespräch, eventuell mit einer Besichtigung vor Ort, um diese landwirtschaftlichen Gegebenheiten aufzunehmen. Die landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlichen Betriebe sind ein prägendes Element unseres ländlichen Raumes und sollen entsprechend in die Entwicklung mit einbezogen werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und Ergänzung unserer Anliegen im „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept Altenmarkt“.</p>	<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung hatten die ansässigen Landwirte bereits Gelegenheit sich am Planungsprozess zu beteiligen. Die weiteren Planungsschritte erfolgen im gegenseitigen Dialog.</p>
9	Bayernwerk Netz GmbH Deggendorf vom 02.02.2023	<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Kabeln Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen weiterführender Planungen behandelt.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p>Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p>	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
10	DB AG vom 14.03.2023	<p>Strecke 5830 Passau – Obertraubling / bei ca. km 36 – 37,6 / links der Bahn</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt existieren seitens der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen sowie sonstige Maßnahmen, welche die städtebauliche Entwicklung tangieren.</p> <p>Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen des vorgelegten Sanierungsgebietes dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 2 S. 2 BEVVG i. V. m. § 18 AEG).</p> <p>Für Baumaßnahmen/Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Eine konkrete Stellungnahme/Zustimmung unsererseits zu einzelnen Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn hierfür aussagekräftige und maßstäbliche Planunterlagen zur Prüfung vorliegen.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Maßnahme 3.2 „Neustrukturierung des Platzes zwischen Unterführung und Bahnhof, Anlage eines LKW-Parkplatzes (Asphaltausführung)“ machen wir bereits darauf aufmerksam, dass das Grundstück durch geeignete Maßnahmen von Flächen der Deutschen Bahn abgegrenzt werden muss, um ein Befahren von Bahnanlagen zu verhindern. Des Weiteren wäre vor Schaffung des LKW-Parkplatzes zu klären, ob diese Flächen zukünftig nicht für eine Erweiterung der P+R-Anlage benötigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen weiterführender Planungen berücksichtigt. Begrüßt wird von Seiten des Vorhabenträgers die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei einer geplanten Erneuerung der Verkehrssituation am Bahnhof Osterhofen.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Bezüglich des barrierefreien Zugangs zum Mittelbahnsteig (Maßnahme 4.5 - Herstellung der Barrierefreiheit am Bahnhof) können wir ihnen mitteilen, dass bei einer geplanten Erneuerung der Verkehrsstation die Barrierefreiheit mitbetrachtet wird. Zu Ihrer Information weisen wir darauf hin, dass bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung wurde nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig eine entsprechende Anfrage an die o.g. Adresse der DB Immobilien zu richten.</p> <p>Werden, bedingt durch die Ortsteilsanierung Altenmarkt, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.</p> <p>Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der</p>	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Der Deutschen Bahn AG dürfen durch die geplanten Maßnahmen keine Nachteile und kein Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Verursacher zu übernehmen.</p> <p>Alle gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.</p> <p>Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Diese können erworben werden bei:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986 E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs</p> <p>Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Maßnahmen, die aus Festlegung des Sanierungsgebietes entwickelt werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Fischer, zu wenden.</p>	
11	Stadtwerke Osterhofen	Gegen die Planungsabsichten der Stadt Osterhofen bestehen grundsätzlich keine Einwände, allerdings möchten wir eindringlich auf Folgendes hinweisen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	vom 20.02.2023	<p>Wasserversorgung Das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist im Untersuchungsgebiet des ISEK in einem überwiegend guten Zustand. In Teilbereichen besteht allerdings Sanierungs- bzw. Erneuerungsbedarf, sowohl bei den Versorgungs-, als auch bei den Anschlussleitungen (Hausanschlüsse). Es wird daher gebeten, bei geplanten infrastrukturellen Baumaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des ISEK die Stadtwerke frühzeitig zu informieren bzw. zu beteiligen, um unsererseits entsprechende Planungsschritte einleiten und notwendige Finanzmittel bereitstellen zu können.</p> <p>Abwasserentsorgung Die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes ist in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes für den Ortsteil Altenmarkt im Grenzbereich bzw. erschöpft. Das ist das Ergebnis einer Kanalnetzüberrechnung, die in den Jahren 2018/2019 vom Ingenieurbüro BBI, Dingolfing, durchgeführt wurde und letztlich in einer umfangreichen Sanierungsplanung zum Ausdruck gekommen ist.</p> <p>Es wird daher dringend empfohlen, bei sämtlichen zukünftigen Baumaßnahmen (Neubau, Verdichtung) soweit wie möglich auf die Einleitung von Niederschlagswasser in das Kanalnetz zu verzichten und eine Versickerung anzustreben, soweit möglich über oberflächige, begrünte Flächen-, Mulden- oder Mulden-Rigolensysteme. Ebenso sollte, wo immer möglich, eine Entsiegelung bzw. Abkopplung von Flächen vom Kanalnetz durchgeführt werden. Dies ist dem sogenannten „Schwammstadt-Prinzip“ immanent und sollte übergeordnete Zielvorgabe sämtlicher städtebaulicher Entwicklung sein. Im Übrigen bitten wir Sie spartenübergreifend, bei den geplanten Erdarbeiten, aber auch Bepflanzungen, insbesondere Baumpflanzungen, auf die unterirdisch verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen zu achten, um mögliche, erhebliche Sachschäden zu</p>	Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der weiterführenden Planungen bewertet.

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		vermeiden. Wir verweisen hierzu auch auf unser „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Wasserver- und Abwasserentsorgungsleitungen“.	
12	ZAW Donau-Wald vom 19.01.2023	<p>Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Grundstücksbezogene Aussagen zur Direktentsorgung im Rahmen des Drei-Tonnen-Holsystems können wir erst abgeben, wenn konkrete Planungen vorliegen. Vorrangig betreffen uns die Planungen zur Neugestaltung von Verkehrszonen. Wir weisen deshalb darauf hin, dass hierbei die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (RASt 06) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (nach § 16 DGUV Vorschrift 43) zu beachten sind.</p> <p>So müssen Fahrbahnen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen. In Kurvenbereichen, sowie an Ein- und Ausfahrten, sind die Straßen so zu bemessen, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind (Fahrzeuglänge 10 m).</p> <p>Bei Sackstraßen sind grundsätzlich Wendepplatten mit einem Durchmesser von mind. 18 m vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen können geeignete Wendehämmer eingerichtet werden. Diese sind so anzulegen, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Auch entsprechende Freihaltezonen an den Außenseiten von Wendeanlagen für Fahrzeugüberhänge sind zu berücksichtigen. Diese können bei Wendepplatten bis zu 2 m und bei Wendehämmern an den Heckseiten der Fahrzeuge bis zu 2,7 m betragen.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen weiterführender Planungen bewertet.

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Bei Mehrfamilienhäusern ist mit einem erheblichen Platzbedarf für die Abfallbehälter zu rechnen. Die genaue Anzahl und Größen sind davon abhängig, inwieweit Abfallbehälter einzeln oder gemeinsam genutzt werden. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Hol-systems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) am Grundstück und für die Bereitstellung zur Leerung ist vorzusehen.	
13	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.01.2023	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich sind von unserer Seite zurzeit keine Planungen und sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des neuen Gebiets bedeutsam sind. Im Sanierungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Ob unsere Telekommunikationsanlagen im Untersuchungsgebiet von den Sanierungsmaßnahmen betroffen sind, können wir erst beurteilen, wenn uns das Sanierungskonzept vorliegt. Sollten Änderungen an unseren Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind uns die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet beim zuständigen Ressort</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Telekom Technik GmbH wird bei nachfolgenden Planungen, sofern es Schnittstellen gibt, wieder beteiligt.
14	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 15.02.2023	Aus unserer Sicht beschreibt der vorliegende Abschlussbericht zum ISEK für den Ortsteil Altenmarkt eindrücklich, wie sich die derzeitige Situation in Osterhofen darstellt und mit welchen Herausforderungen die Stadt konfrontiert ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der Fortschreibung des Abschlussberichtes zum ISEK Altenmarkt bei Bedarf ergänzt bzw. berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Wir begrüßen grundsätzlich kommunale Aktivitäten, die entscheidend dazu beitragen, die Lebens- und Wohnverhältnisse sowie insbesondere auch die Arbeitsverhältnisse in den Kommunen nachhaltig zu erhalten bzw. auch zu verbessern.</p> <p>Da das Handwerk traditionell ein besonders eng mit den Orts- und Stadtzentren verbundener Wirtschaftsbereich ist, sollten auch Belange des Handwerks in neu zu erstellenden Konzepten ausreichend Berücksichtigung finden. Auch aus diesem Grund begrüßen wir die laut Unterlagen bereits erfolgte Einbindung der Öffentlichkeit.</p> <p>Das Handwerk stellt in der Stadt Osterhofen und seinen Ortsteilen eine nicht unbedeutende Wirtschaftskraft dar. Stand 31.12.2021 sind im gesamten Stadtgebiet 270 Handwerksbetriebe bei der Handwerkskammer registriert. Außerdem arbeiten im Landkreis Deggendorf (2021) über 13.200 Personen im Handwerk und erwirtschaften einen Umsatz von über 2,3 Milliarden Euro.</p> <p>Die Daten zeigen, dass im Stadtgebiet Osterhofen funktionierende klein- und mittelständische Strukturen mit einem entsprechenden Arbeitsplatzangebot vorhanden sind. Dies belegen auch entsprechende Strukturdaten. Mit 23 Handwerksbetrieben je 1.000 Einwohnern liegt die Handwerkerdichte im Stadtgebiet darüber hinaus noch deutlich über dem Landkreisschnitt (19 Handwerksbetriebe je 1.000 Einwohner) und des Regierungsbezirks (18) sowie über dem Landes- (16) und Bundesdurchschnitt (12).</p> <p>Aufgrund der angeführten Bedeutung des Handwerks in der Stadt Osterhofen regen wir an, dass neben anderen Wirtschaftsgruppen auch auf die Bedeutung des Handwerks mit eingegangen wird (u. a. Abschlussbericht S. 30 f.).</p> <p>Für die Entfaltungsmöglichkeiten von Handwerksbetrieben sind die konkreten Standortbedingungen vor Ort eine entscheidende Voraussetzung. Daher möchten wir an dieser Stelle - falls Bedarf bzw. Interesse besteht und Themen hier eingebracht werden sollen - auf das breite Spektrum an Publikation und Hintergrundinformationen des</p>	

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Zentralverbandes des deutschen Handwerks (ZDH) hinweisen. Dort sind zu verschiedenen Themenfeldern, die das Handwerk vor Ort generell betreffen, sowie speziell auch zu Stadtentwicklungsfragen, die für das Handwerk eine zentrale Rolle spielen, eine Reihe an Hintergrundinformationen online verfügbar (www.zdh.de > Über uns > Fachbereich Wirtschaft Energie Umwelt > Bauwesen / Stadtentwicklung > Handwerk und Stadtentwicklung).</p> <p>Um betroffenen Gewerbe-/Handwerksbetrieben auch zukünftig sowie im Zuge der geplanten Maßnahmen die notwendige Entwicklungsfähigkeit zu gewährleisten, ist es generell von großer Bedeutung, dass sie zum einen in Entscheidungsprozesse ausreichend mit eingebunden werden und zum anderen für die Betriebe Planungssicherheit besteht. Dabei sollte es möglichst zu geringen betrieblichen Einschränkungen, die gerade von kleinen Handwerksbetrieben oftmals nur schwer tragbar sind, kommen. Im Idealfall können auch eine Reihe von Handwerksbetrieben durch die initiierten Maßnahmen unmittelbar oder zumindest mittelbar profitieren, was aus unserer Sicht anzustreben ist. Aus diesem Grund ist auch eine mittelstands- und handwerksgerechte Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und Maßnahmen der nun folgenden weiteren Schritte von Bedeutung.</p> <p>Zu einzelnen von den vorliegenden Planunterlagen aufgegriffenen Themenkomplexen können aus Sicht des Handwerks auch generelle Anmerkungen, Hinweise und Anregungen von uns gegeben werden. Dazu bitten wir um Beachtung unserer Ausführungen in der beiliegenden Anlage dieses Schreibens.</p> <p>Wir bitten außerdem darum, die hier in dem Schreiben angeführten Hinweise und Anregungen zu prüfen und in die weiteren Planungen ggf. weiter mit einzubeziehen. Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und über Ergebnisse zu informieren.</p>	
15	IHK Niederbayern	Herzlichen Dank für die Beteiligung im Rahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, zu dem wir gerne Stellung nehmen. Wir begrüßen Ihre Absicht außerordentlich, die Standortbedingungen für die Wirtschaft und die Ortsentwicklung in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden bei Bedarf im

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	vom 17.02.2023	<p>Osterhofen, Ortsteil Altenmarkt, zu verbessern. Ein ISEK, dass die vielfältigen Aufgabenfelder analysiert und integriert betrachtet, ist ein adäquates Mittel, einen Standort zukunftsfähig zu machen.</p> <p>Die übliche und oft dringende Empfehlung in unseren Gutachten an Städte und Gemeinden, nämlich den Aufbau einer Stadtmarketingstruktur sowie eines funktionierenden Innenstadtmanagements voranzutreiben, können wir in Ihrem Falle vernachlässigen – mit OHO haben Sie eine Organisation geschaffen, die man als Vorbild für zahlreiche niederbayerische Gemeinden heranziehen kann.</p> <p>Es ist erfreulich, dass der Einzelhandel, der eine wichtige Rolle in der Vitalisierung von Ortskernen übernimmt, entsprechende Erwähnung findet. Die Neugestaltung des Klosterumfeldes als Tourismus-Hotspot können wir auch aus wirtschaftlicher Sicht nur begrüßen. Die Effekte aus Übernachtungen, Tagestourismus und regelmäßigen Geschäftsfahrten (sogenannte Streuumsätze) sind nicht zu vernachlässigen und eine der wenigen Möglichkeiten, zusätzliche Kaufkraft in Städte und Gemeinden zu lenken.</p> <p>In unserer Kaufkraftstromanalyse aus dem Jahr 2017 haben wir für Osterhofen einen Streuumsatzanteil von 16 % ermittelt. Jeder Prozentpunkt zusätzlich auf den derzeit in Osterhofen platzierten Einzelhandelsumsatz von 81 Millionen wirkt sich positiv aus. Gerne möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass Sie Daten zur Biografie von Osterhofen in unserem Handelsatlas (online unter https://handelsatlas.ihk-niederbayern.de) finden, der auch einen Quervergleich zu anderen Standorten liefert.</p> <p>Außerdem haben wir in 2018 den IHK-Nahversorgungsatlas veröffentlicht, der die Nahversorgungssituation in allen 234 Kommunen im Kammerbezirk systematisiert. Auch hier lohnt sich der eine oder andere Blick. (https://www.ihk-niederbayern.de/nahversorgung-niederbayern)</p>	Rahmen der Fortschreibung des Abschlussberichtes zum ISEK Altenmarkt berücksichtigt.
16	Grundschule Altenmarkt vom 27.02.2023	<p>Mit Verwunderung hat die Schulleitung der GS Altenmarkt die neue Einteilung der Flächen für die Ortsteilsanierung Altenmarkt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierbei ist nun die Fläche bis zum Kindergarten St. Joseph/ Friedhof inklusive der Hauptstraße / St 2115 miteinbezogen.</p>	Die Anmerkung der Grundschule Altenmarkt werden zur Kenntnis genommen. Die angeführten Hinweise und

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Die größte Gefahrenstelle für unsere Schulkinder stellt allerdings die Hofstelle an der Bischof-Otto-Str. dar. Dieser Teil ist aus dem Sanierungskonzept ausgegliedert. Das landwirtschaftliche Anwesen wird durch die Bischof-Otto Straße zweigeteilt, d.h. schwere landwirtschaftliche Maschinen queren täglich mehrmals diese Straße. Durch den Ausbau der angrenzenden Siedlungsbiete und weiterer geplanter Verdichtung in diesem Bereich hat sich bzw. wird sich der Verkehrsaufwand weiter vermehren. Dies betrifft sowohl Autofahrer (Eltern), sowie Schülerinnen und Schüler welche zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Roller auf dieser Straße zur Schule fahren. Aufgrund der Größe der Schule mit Nachmittagsbetrieb betrifft dies den täglichen Verkehr von 7 Uhr bis 16 Uhr.</p> <p>In einem persönlichen Gespräch der Schulleitung mit den Hofbesitzern konnten diese uns eindrucksvoll schildern, welchen verkehrstechnischen Brennpunkt diese Straße aufweist. Ein Mann alleine auf einem Bulldog kann ohne Sichthelfer nicht von einem Teil des Hofgeländes zum anderen fahren. Schulkinder sind von landwirtschaftlichen Maschinen angezogen, bleiben oftmals stehen und beobachten das Geschehen. Hierbei kann der Landwirt nicht immer sehen bzw. einschätzen, wohin sich die Kinder orientieren.</p> <p>Zur Sicherheit aller Kinder ist es deshalb unabdingbar, dass die Bischof-Otto-Straße nach dem Kindergarten St. Maria vor dem genannten Anwesen umgeleitet wird, der Hof eine interne Einheit bildet und die Straße hinter dem landwirtschaftlichen Anwesen in die Hauptstraße einbiegt.</p> <p>Die Umleitung dieser Straße stand bereits vor vielen Jahren zur Diskussion, als das Verkehrsaufkommen durch Schule und Kindergarten immer größer wurde. Leider wurde diese Forderung zum Wohl der Fußgänger und Radfahrer damals nicht gehört.</p> <p>Im Rahmen der ISEK Ortsteilsanierung bitten wir darum, das genannte Anwesen mit in den Sanierungsplan zu übernehmen und eine wichtige Gefahrenstelle zu entschärfen.</p>	<p>Anregungen werden bei der Fortschreibung des Abschlussberichtes berücksichtigt.</p> <p>Im Bereich der Hofstelle an der Bischof-Otto-Straße wird als kurz- bis mittelfristiges Ziel die Umfahrung der Hofstelle südlich des Nebengebäudes an der Bischof-Otto-Str. definiert.</p>

Nr.	Träger öffentl. Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
17	Ortscaritasverein Altenmarkt e. V. Kindergarten-träger St. Maria und St. Josef vom 27.02.2023	Als Kindergartenträger möchten wir auf eine große Gefahrenquelle hinweisen, die unbedingt im Rahmen der ISEK Ortsteilsanierung Altenmarkt beseitigt werden sollte. Wie Ihnen bekannt ist, benützen die Kinder von St. Maria mit ihren Eltern (und auch die Grundschulkinder) die Bischof-Otto-Straße. Im Bereich zwischen Arnstorfer Straße und Kindergarten St. Maria führt diese durch die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes. Dadurch entstehen besondere Gefahren, da landwirtschaftliche Fahrzeuge wegen der Zweiteilung der Hofstelle häufig die Bischof-Otto-Straße queren müssen. Dies führt zu einer erheblichen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer, besonders der Kindergartenkinder und Grundschulkinder. Im Rahmen der ISEK Ortsteilsanierung sollte diese Gefahrenquelle unbedingt beseitigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeführte gefährliche Verkehrssituation wird bei den ermittelten Defiziten (siehe S. 40ff des Abschlussberichts) ergänzt und hieraus entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahrenquelle abgeleitet. Im Bereich der Hofstelle an der Bischof-Otto-Straße wird als kurz- bis mittelfristiges Ziel die Umfahrung der Hofstelle südlich des Nebengebäudes an der Bischof-Otto-Str. definiert.